Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4911**

17. Wahlperiode 24. 02. 2011

Antrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Kostenvorbehalt in § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch streichen – Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, kurzfristig einen Gesetzentwurf zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vorzulegen, der die Aufhebung des Kostenvorbehalts in § 13 Absatz 1 SGB XII vorsieht.

Berlin, den 24. Februar 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Alle Menschen haben nach Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Recht auf Freizügigkeit. Darunter fällt auch die freie Wahl des Aufenthaltsortes. Menschen mit Behinderungen werden jedoch aus (im SGB XII gesetzlich verankerten) Kostengründen gegen ihren Willen gezwungen, in einem Heim zu leben, obwohl sie in einer eigenen Wohnung oder anderen Wohnform leben möchten. Möglich wird das, wenn die Kommune nicht bereit ist, ggf. höhere Kosten für Assistenzleistungen in einer eigenen Wohnung im Vergleich zu anfallenden Assistenzkosten in einer stationären Einrichtung zu bezahlen.

Was dies für die Betroffenen bedeutet, bezeugen eindrucksvoll die Lebens- und Leidensgeschichten von Elke Bartz (siehe Projekt „Marsch aus den Institutionen: Reißt die Mauern nieder!" in www.forsea.de), Matthias Grombach (siehe u. a. „Grombachs Freiheit immer noch bedroht – ZDF berichtet" in www.kobinet-nachrichten.org vom 30. April 2010) und viele andere inzwischen dokumentierte Berichte von Menschen mit Behinderungen.

Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Danach sind die Bundesregierung, Landesregierungen und Kommunen verpflichtet, Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ihren Aufenthaltsort

frei zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Menschen mit Behinderungen sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben; ihnen ist der Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist, zu gewähren (vgl. Artikel 19 BRK).

Dem entgegen steht immer noch die Regelung des § 13 Absatz 1 Satz 3 SGB XII, wonach Behörden Menschen gegen ihren Willen zwingen können, in einem Heim zu leben, „wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“ Dabei vermuten die Kommunen ungerechtfertigt einen großen Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage, was zumutbar ist. Doch nach der BRK entfällt grundsätzlich der erst 1996 eingeführte Kostenvorbehalt, wenn die betroffene Person eine stationäre Einrichtung für sich als Wohnform ausschließt.

Zwei Jahre nach Ratifizierung der Menschenrechtskonvention ist eine rechtliche Klarstellung durch Streichung des Kostenvorbehalts folgerichtig und notwendig. Sie gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen in allen Kommunen ihren Aufenthaltsort auch ohne langwierigen Rechtsstreit frei wählen können und nicht mehr gegen ihren Willen aus Kostengründen gezwungen werden, in Behinderten- und Altenheimen oder anderen stationären Einrichtungen zu leben.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333